



Verfügungen

Durch die Verwendung von Verfügungen bei der Sachbearbeitung werden die Entscheidungen und Arbeitsschritte der zuständigen Mitarbeitenden dokumentiert sowie die ggf. einzuleitende weitere Bearbeitung des Dokuments festgelegt. Dabei werden Verfügungen in der Reihenfolge der beabsichtigten Erledigung angebracht. Verfügungen können das Handeln einer oder das Handeln mehrerer Personen abbilden.

Durch diese mit den Verfügungen hergestellte Nachvollziehbarkeit der Bearbeitungsschritte wird das Verwaltungshandeln festgehalten.

Es wird unterschieden zwischen Geschäftsgang- und Abschlussverfügungen. Geschäftsgangverfügungen definieren die aktive weitere Bearbeitung des Dokuments, Abschlussverfügungen beschreiben die vorläufige oder endgültige abschließende Bearbeitung des Dokuments.

Geschäftsgangverfügungen:

- **Bearbeitung (Bearb.)**
Das Dokument soll durch einen weiteren Mitarbeitenden bearbeitet werden, ggf. durch mehrere Mitarbeitende.
- **Kenntnisnahme (z. K.)**
Das Dokument soll zur Kenntnis genommen werden, es ist keine Bearbeitung notwendig.
- **Genehmigung (Gen.)**
Das Dokument soll (durch Vorgesetzte) genehmigt werden.
- **Rücksprache (Rs.)**
Der Bearbeitende bittet um eine Rücksprache oder Erörterung des Dokuments, bevor die Sachbearbeitung fortgesetzt wird.

Verfügungen können mit weiteren Erläuterungen versehen werden (z.B. Hinweise zur Bearbeitung)

Abschlussverfügungen:

- **Wiedervorlage (Wv.)**

Die Wiedervorlage gibt den Zeitpunkt an, zu dem das Dokument der bearbeitenden Person für die weitere Bearbeitung wieder vorzulegen ist. Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung erfolgt die Wiedervorlage automatisch.

- **zum Vorgang (z. V.)**

Dokumente werden der entsprechenden Akte bzw. dem entsprechenden Vorgang in der Akte zugeordnet. Mit der Verfügung „zum Vorgang“ bringt die/der Mitarbeitende zum Ausdruck, dass eine weitere Bearbeitung momentan nicht erforderlich ist.

- **zu den Akten (z. d. A.)**

Alle aktenwürdigen Dokumente sind zu der entsprechenden Akte bzw. zu dem entsprechenden Vorgang in der Akte gegeben worden, der Vorgang ist abgeschlossen. Alle evtl. bereits vorher getroffenen Schlussverfügungen werden aufgehoben.